



Recht auf (Umwelt)Vorsorge? - !!!

Vorsorge gegen Umweltbelastungen ist zentrale Aufgabe der Umweltpolitik und gesetzlicher Auftrag zugleich.

Die Verpflichtung zur Vorsorge ist sowohl international als auch national verankert.

In den **Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit**, herausgegeben von der UVP-Gesellschaft e.V., Arbeitsgruppe Menschliche Gesundheit, wird umfassend auf die Thematik Vorsorge als gesetzlicher Auftrag eingegangen.

Im Folgenden werden die Inhalte in komprimierter Form wiedergegeben.

1 Internationale Ebene

In der Abschlusserklärung zur Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED 1992) steht geschrieben:

„Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten allgemein den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.“

Die Kernaussage ist also:

Selbst wenn nicht genügend wissenschaftliche Informationen verfügbar sind, besteht Handlungsbedarf!

Dementsprechend haben die Europäische Kommission (EU 2000) und die Gemeinschaftsrechtsprechung (EuGH 1998) festgelegt:

“Wenn das Vorliegen und der Umfang von Gefahren für die menschliche Gesundheit ungewiss sind, können die Organe Schutzmaßnahmen treffen, ohne abwarten zu müssen, dass das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt wird.“

Gemäß Art. 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Umweltpolitik insbesondere auch die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und die Verbesserung der Umweltqualität zu verfolgen. Dabei sind die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung zu beachten und auf ein hohes Schutzniveau abzustellen. Die Vorgabe lautet sinngemäß:

Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erfordert die Vermeidung von Einwirkungen, die zu einer „Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt“ (Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2010/75/EU) führen können.

Die EU zielt also auf ein Schutzniveau ab, das nicht beim bloßen Schutzprinzip, d. h. dem Schutz vor Umweltschäden und Gesundheitsgefahren stehen bleibt.

Die Forderungen sind deutlicher und schärfer als verschiedene Regelungen des bisherigen, aktuellen deutschen Umweltrechts!

2 Bundes- und Länderebene

2.1 Grundgesetz

Die Verantwortung des Staates für den Schutz der Lebensgrundlagen ist als Staatszielbestimmung in Art. 20 a des Grundgesetzes (GG) verankert:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

2.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) soll gemäß seiner in § 1 beschriebenen Zweckbestimmung eine wirksame **Umweltvorsorge** sichergestellt werden.

Leider konkretisiert das UVPG in der derzeitigen Fassung weder das Ziel der Umweltqualität noch das anzustrebende Umweltschutzniveau. Außerdem ergibt sich aus dem Gesetz nicht, welche Umweltqualität zur gesundheitlichen Vorsorge zu gewährleisten ist. Dass lediglich die Normen bzw. umweltbezogenen Rechtsvorschriften (z. B. die TA Lärm) als Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen sind, ist absolut unzureichend, denn deren Einhaltung ist auch ohne UVPG verbindlich. – Wozu ein UVPG, wenn dieses keine anderen Bewertungsmaßstäbe definiert?

Es mangelt darüber hinaus zusätzlich daran, dass die gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe vielfach sehr unbestimmt gefasst sind und somit Raum für Interpretationen bieten.

Diese Interpretationsspielräume haben aber auch einen Vorteil: Sie liefern Ansatzpunkte für eine gesellschaftliche Diskussion über das Maß bzw. die Höhe des Schutzniveaus. – Diese Chance sollte genutzt werden!

Dabei kann man sich getrost auf das UVPG berufen, denn danach (§ 4 UVPG) ist zwingend sinngemäß vorgeschrieben:

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens hat die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu erfolgen, wenn Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder in ihren Anforderungen und nicht weitgehend genug sind.

2.3 Raumordnung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bezieht sich auf die gesamträumliche Planung. Aus dem ROG ergibt sich sowohl ein genereller Vorsorgeauftrag als auch die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Die Begriffe **Vorsorge** und **Nachhaltigkeit** machen deutlich, welcher Stellenwert dem **Vorsorgeprinzip** von staatlicher Seite beigemessen wird.

Dementsprechend muss im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung die **Bewertung und Beurteilung von Konzepten und Vorhaben gemäß dem Vorsorgeprinzip** vorgenommen werden.

2.4 Baurecht

Auch im Allgemeinen Städtebaurecht findet sich der Vorsorgeanspruch. Die Grundlage hierfür liefert das Baugesetzbuch (BauGB).

Zentraler Punkt ist in diesem Zusammenhang die folgende Formulierung (§ 1 Abs. 5 BauGB):

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Somit wird den Umweltschutzbelangen ein über die fachlichen, ausschließlich der Gefahrenabwehr dienenden Standards hinausgehender Stellenwert beigemessen.

Bei korrekter Auslegung des BauGB sind ein **Gebot der früh ansetzenden Vorsorge** sowie ein **Verschlechterungsverbot** zu erkennen.

2.5 Fachgesetze

Das Vorsorgeprinzip findet sich auch in zahlreichen Fachgesetzen wie z. B. dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wieder.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 C 52.87 vom 14.04.1989) sind die Gemeinden ermächtigt, vorsorglichen Umweltschutz entsprechend dem Vorsorgeprinzip des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu betreiben, in dem steht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):

„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

...

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.“

3 Fazit

Die „Latte“ bei der Genehmigung von Windkraftanlagen liegt theoretisch sehr hoch. Leider ist in den politischen Diskussionen und Entscheidungen sowie in den bisherigen Genehmigungsverfahren nicht zu erkennen, dass der Verpflichtung zur Vorsorge im gesetzlich erforderlichen Umfang nachgekommen, sondern lediglich Wert auf eine Gefahrenabwehr auf Basis der in den geltenden Fachgesetzen festgelegten Grenzwerte gelegt wird. Durch die Fokussierung auf lediglich gefahrenabwehrorientierte Grenzwerte und Normen wird jedoch nur ein Mindestmaß an Umweltqualität gewährleistet.

Unser aller sowohl international wie auch national begründetes Recht auf Vorsorge wird somit vernachlässigt und missachtet!

- **Wir fordern deshalb die politisch Verantwortlichen auf, der Vorsorge endlich den Stellenwert beizumessen, der ihr gebührt.**
- **Es sind Maßstäbe mit höherem Schutzniveau anzulegen, die über die gefahrenorientierten Grenzwerte hinausgehen.**
- **Für die Festlegung der Maßstäbe sind Diskussions-, Orientierungs- und Richtwerte heranzuziehen.**

Weiterhin geben wir zu bedenken:

- **Die verantwortlichen Entscheidungsträger stehen von Rechts wegen in der Pflicht und Verantwortung, die Umwelt – d. h. auch die Bürger – vorausschauend und vorsorglich zu schützen.**
- **Eine veraltete und den aktuellen Diskussions-, Orientierungs- sowie Richtwerten nicht entsprechende Genehmigungspraxis enthebt sie nicht ihrer Verantwortung!**

V.i.S.d.P. Dirk Meisinger
Schmiedegasse 21
99444 Blankenhain / OT Lengefeld
Kontakt: lebenswertes-hochplateau@gmx.de
Internet: www.lebenswertes-hochplateau.de
Unterstützerkonto: Steffen Patzer
IBAN: DE24 5005 0201 1243 6690 10

Info: www.windwahn.de/index.php/wissen/hintergrundwissen/bi-lebenswertes-hochplateau-informiert

Quelle: Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit – UVP-Gesellschaft e.V., AG Menschliche Gesundheit

